

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Unser teenex“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a) Die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO).
 - b) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO).
 - c) Förderung der Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO).
 - d) Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).
- (2) Die Stiftung verwirklicht die Zwecke insbesondere auch durch die Führung von Zweckbetrieben und kann ihre Zwecke sowohl ambulant, teilstationär und stationär erbringen, hierzu zählen u.a.
 - a) Angebote nach SGB VIII (§§ 8a, 11-14, 16-22a, 27-41),
 - b) Angebote nach SGB V (§ 20 Gesundheitsvorsorge der Krankenkassen),
 - c) Angebote nach SGB IX (Eingliederungshilfe),
 - d) Förderung von Kooperationen zwischen ambulanter, teilstationärer und stationärer psycho-sozialer Hilfe und zur medizinischen Rehabilitation für Jugendliche, junge Volljährige und Erwachsene,
 - e) Projekte zur Sucht- und Gesundheitsprävention, u. a. Durchführung von erlebnispädagogischen Camps u. a. unter der Wahrung der teenex-Philosophie „von Gleich zu Gleich“,
 - f) Unterstützung und Begleitung von Selbsthilfegruppen zur Förderung eines selbstbestimmten Lebens,
 - g) Entwicklung und Präsentation von Materialien:
 - zur Information für Kooperationseinrichtungen über bestehende Angebote,
 - zu Aus- und Weiterbildungen (insbesondere von Multiplikatoren, in der Gesundheitsfürsorge und Suchtprophylaxe),
 - zur Durchführung von Fachtagungen, Seminaren, Lehrgängen und anderen Veranstaltungen,
 - Durchführung von öffentlichen Präventionsveranstaltungen an Schulen, Ausbildungseinrichtungen, in den Medien und sozialen Netzwerken unter Wahrung des Stiftungszwecks,
 - Wahrnehmung und Integration von nationalen und internationalen medizinischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen und fachlichen Leitlinien zur Suchtforschung und Rehabilitation (zum Beispiel ICD und DSM).
- (3) Die Stiftung verfolgt insofern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung ist dabei selbstlos tätig; sie verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Ihre Mittel darf die Stiftung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch der Destinatäre auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es kann durch hierzu bestimmte, nachfolgende Zuwendungen des Stifters oder Dritter (Zustiftungen) erhöht werden.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestehens der Stiftung ist das Vermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens, das heißt Umschichtungsgewinne, können zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Ist für die Erfüllung der Vermögenserhaltungspflicht erforderlich, dass mit den Umschichtungsgewinnen das Grundstockvermögen aufgefüllt wird, dürfen diese nicht für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel ganz oder teilweise für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verwenden, soweit dies im Rahmen eigener Zwecksetzung erfolgt.
- (5) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4 Organe der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 5 Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Personen. Seine ersten Mitglieder sind im Stiftungsgeschäft bestimmt. Im Übrigen ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl (Abs. 3). Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Vorstandsmitglieder scheiden mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus, wenn das Vorstandsmitglied
 - a) sein Amt niederlegt oder verstirbt,
 - b) sein fünfundsiebzigstes Lebensjahr vollendet,
 - c) aus wichtigem Grund durch Beschluss mit Zustimmung aller übrigen Vorstandsmitglieder abberufen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, benennen die verbleibenden Mitglieder innerhalb von drei Monaten durch Beschluss mit Zustimmung aller übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger. Bis zur Vollständigkeit des Vorstands bilden die verbliebenen Vorstandsmitglieder den Vorstand allein.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands wird hauptamtlich tätig. Er erhält eine angemessene Vergütung mit Zustimmung der Vorstandsmitglieder. Die übrigen Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
- (5) Notwendige Auslagen, die durch haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, können unter Beachtung steuerrechtlicher Regelungen ersetzt werden.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat in erster Linie für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu diesem Zweck hat er zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Bei der Führung der Geschäfte der Stiftung ist der Vorstand an das Gesetz und den in dieser Satzung niedergelegten Willen des Stifters gebunden.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit zwei seiner Mitglieder.
- (4) Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden - bei Verhinderung von seinem Stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens dreimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt dabei wenigstens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen. Ein mit diesem Verfahren gefasster Beschluss ist gültig, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt haben.
- (4) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und die Beschlüsse im Wortlaut festzuhalten. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vorstandes gefassten Beschlusses. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, soweit die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll erscheint. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
- (3) Für die Satzungsänderungen nach Abs. 1 sowie die Auflösung, Zusammen- oder Zulegung nach Abs. 2 gelten die gesetzlichen Beteiligungs- und Genehmigungserfordernisse hinsichtlich des zuständigen Finanzamtes und der Stiftungsaufsicht, sowie die gesetzlichen Regelungen des Stiftungsgesetzes Berlin und den Stiftungsregelungen des BGB in der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung.

§ 9 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss nach § 6 Abs. 4 zu erstellen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungsrechts zu fertigen.
- (3) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken. Der Vorstand beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.

§ 10 Vermögensanfall

Für den Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes von Berlin.